

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Juni 1950

Nummer 24

Datum	Inhalt	Seite
13. 6. 50	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78)	95
9. 6. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Enteignungsanordnungen	97
13. 6. 50		
15. 6. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	98

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen
zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz)
vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78).**

Vom 13. Juni 1950.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtags erlaße ich auf Grund von § 57 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) zur Durchführung dieses Gesetzes die folgenden Vorschriften:

Artikel 1

Zu §§ 2, 3, 4, 9, 13, 31 und 34:

(1) Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist der Kreistag. Aufsichtsbehörde für kreisfreie Gemeinden sowie obere Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen.

Artikel 2

Zu § 4:

Das Recht, Grundstücke zu betreten, steht nur solchen Beauftragten der Gemeinde zu, die sich über ihr Recht hierzu durch einen Ausweis der Gemeinde über ihre Person und den Inhalt ihres Auftrages ausweisen können.

Artikel 3

Zu § 5 Abs. 1:

Die Gemeinde hat bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung des Leitplanes die zuständige Bezirksplanungsstelle um Bekanntgabe der Absichten der Landesplanung zu ersuchen. Außert sich die Bezirksplanungsstelle nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken gegen ihre Planung nicht bestehen. In diesem Falle, oder wenn zwischen der Gemeinde und der Bezirksplanungsstelle ein Einvernehmen nicht hergestellt wird, hat die Gemeinde den Minister für Wiederaufbau und die Landesplanungsbehörde unverzüglich auf dem Dienstweg zu unterrichten.

Artikel 4

Zu § 6:

(1) Der Leitplan umfaßt das ganze Gemeindegebiet.
(2) In dem Leitplan ist als Ausgangspunkt der Planung auch der gegenwärtige Zustand des Gemeindegebietes darzustellen.

(3) Bei der Aufstellung des Leitplanes sind die Belange des Denkmalschutzes sowie des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

(4) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nicht ohne wichtigen Grund ihrer bisherigen Nutzung entzogen werden. Die Zerschlagung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Artikel 5

Zur Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 a) bei der Aufstellung des Leitplanes genannten Erfordernisse hat die Gemeinde die zuständigen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts möglichst zeitig zu beteiligen.

Dementsprechend sind zu beteiligen:

- die Industrie- und Handelskammer,
- die Handwerkskammer,
- soweit land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind, das Kreissiedlungamt, das Landeskulturamt und die Landwirtschaftskammer.

Artikel 6

(1) Die Darstellung der grundlegenden Maßnahmen zur Durchführung der Planungsabsichten soll Angaben darüber enthalten, wer Träger dieser Maßnahmen sein soll, und welche besonderen Schwierigkeiten der Verwirklichung der Planungsabsichten entgegenstehen.

(2) Den Erläuterungen sind Angaben über die Reihenfolge, in der die Durchführungspläne aufgestellt werden sollen, sowie eine Schätzung der Kosten beizufügen, die der Gemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Leitplanes entstehen.

Artikel 7

Zu § 7:
In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die Wirkung des Leitplanes (§ 8) ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 8

Zu § 9 Abs. 2:

Soweit die Änderung der bisherigen Nutzungsart der Grundstücke mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, hat die Baugenehmigungsbehörde vor Erteilung der Bauernlaubnis die erforderliche Entscheidung der Gemeinde herbeizuführen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und von der Gemeinde dem Antragsteller zuzustellen. Der zustimmende oder mit Auflagen versehene Bescheid ist von der Baugenehmigungsbehörde in den Bauschein aufzunehmen.

Artikel 9

Zu § 10:

(1) Die in § 10 Abs. 2 a) bis d) bezeichneten Darlegungen können in gesonderten Einzelplänen niedergelegt werden.

(2) Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die zur Durchführung des Planes erforderlichen Maßnahmen sind unter Bezeichnung des Trägers anzuführen. Die betroffenen Gebiete sind nach Katastergrenzen genau darzustellen.

(4) Den Erläuterungen ist eine Schätzung der Kosten beizufügen, die der Gemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen.

Artikel 10

Der Durchführungsplan muß eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke und für Straßen und Plätze Angaben über Abmessung, Höhenlage und beabsichtigte Entwässerung dieser Anlagen enthalten.

Artikel 11

Zu § 11:

Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die in § 12 Abs. 1 c) festgelegte Wirkung des Durchführungsplanes hinzuweisen.

Artikel 12

Zu § 12:

Macht die Erteilung der Baugenehmigung zugleich die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 1 b) erforderlich, so hat die Baugenehmigungsbehörde vor Erteilung der Bauernaubnis die erforderliche Entscheidung der Gemeinde herbeizuführen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und von der Gemeinde dem Antragsteller zuzustellen. Der zustimmende oder mit Auflagen versehene Bescheid ist von der Baugenehmigungsbehörde in den Bauschein aufzunehmen.

Artikel 13

Zu § 15:

Eine unerhebliche Änderung liegt vor, wenn der Wert eines der beiden oder beider Grundstücke um nicht mehr als fünf Prozent verändert wird.

Artikel 14

Zu § 16:

Die Anordnung über die Abtretung der Grundstücke oder Grundstücksteile muß eine genaue Bezeichnung der betroffenen Flächen nach Lage und Größe enthalten. In ihr ist zugleich die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung anzurechnender Wertsteigerungen festzusetzen. Soweit die Abtretung nicht lastenfrei erfolgt, gelten für die Lasten des Grundstücks oder der Grundstücksteile die enteignungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 15

Zu § 18:

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

Artikel 16

(1) Die aus den Mitgliedern des Rats der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus der neu gewählten Vertretungskörperschaft ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amts dauer der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Artikel 17

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses haben Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrkostenersatz und Nebenkostenentschädigung nach den für Beamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen, jedoch für jeden Sitzungstag auf mindestens ein volles Tagegeld; dies gilt auch für Mitglieder, die im Gemeindebezirk wohnen.

Artikel 18

(1) Der Umlegungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

(2) Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

Artikel 19

(1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses bestimmt die Ordnung und Verteilung der Geschäfte. Auf das Verfahren vor dem Umlegungsausschuß finden im übrigen die Vorschriften der §§ 12 bis 16, 75 bis 83, 102, 104 bis 131 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) in der Fassung der ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (RGBl. I S. 425) und der zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 366) entsprechende Anwendung. Der Geschäftsgang regelt sich auf Grund dieser Vorschrift nach einer vom Umlegungsausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Das Verfahren vor dem Umlegungsausschuß ist gebühren- und kostenfrei.

Artikel 20

(1) Der Umlegungsausschuß soll einen im Städtebau und in der Bauaufsicht erfahrenen Sachverständigen mit beratender Stimme zuziehen und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, auch einen Sachverständigen für den Bau und die Einrichtung solcher Betriebe. Sind diese nicht Angehörige der Gemeindeverwaltung, so soll der Umlegungsausschuß auch einen geeigneten Angehörigen der Gemeindeverwaltung mit beratender Stimme zuziehen.

(2) Bereitet die Wertermittlung Schwierigkeiten, so soll der Umlegungsausschuß zu seiner Beratung einen Sachverständigenbeirat berufen, dem das Mitglied des Umlegungsausschusses, das Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken ist, ein geeigneter Sachverständiger der Gemeindeverwaltung, sowie ein weiterer Sachverständiger angehören soll, der in der Bewertung der in Betracht kommenden Grundstücksarten besondere Kenntnisse aufweist.

Artikel 21

Der Umlegungsausschuß bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung der Dienststellen der Gemeindeverwaltung, die diese ihm zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 22

Wird eine Dienststelle des ländlichen Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 6 als Umlegungsbehörde bezeichnet, so führt sie die Umlegung nach den Vorschriften des Abschnitts III des Gesetzes durch. Eine Kostenerstattung nach § 132 Satz 2 bis 4 der Reichsumlegungsordnung findet nicht statt.

Artikel 23

Zu § 19:

Die Bestimmung des Umlegungsgebietes muß im wesentlichen den Angaben des Durchführungsplanes entsprechen.

Artikel 24

Zu § 21:

Die Gliederung des Bestandsverzeichnisses muß der des Bestandsverzeichnisses des Grundbuches entsprechen.

Artikel 25

Zu § 23:

Dem Ersuchen an das Grundbuchamt ist eine Ausfertigung der Umlegungsanordnung, des Umlegungsbeschlusses und des Bestandsverzeichnisses beizufügen.

Artikel 26

Der Umlegungsplan muß nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Kataster geeignet sein. Das Verteilungsverzeichnis muß der Gliederung des Grundbuches entsprechen.

Artikel 27

Zu § 28:

Von der öffentlichen Auslegung kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten schriftlich auf Rechtsmittel verzichtet haben.

Artikel 28

Zu § 32:

Die Bescheinigung über die Rechtskraft ist vom Vorsitzenden des Umlegungsausschusses oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Artikel 29

Zu § 34:

Die Vorschriften der Artikel 15 bis 19 finden entsprechend Anwendung. Der obere Umlegungsausschuß soll einen im Städtebau und in der Bauaufsicht erfahrenen Sachverständigen zu seiner Beratung und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, auch einen Sachverständigen für den Bau und die Einrichtung solcher Betriebe zuziehen.

Artikel 30

Zu § 36:

In der Bekanntmachung über die Anordnung der Zusammenlegung ist auf § 38 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 31

Zu § 37 Abs. 2:

Vor der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung soll der Zusammenlegungsverband die Stellungnahme der Gemeinde einholen.

Artikel 32

Zu § 38:

Die Gemeinde hat eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer einzuberufen, um deren Zusammenschluß auf freiwilliger Grundlage zu fördern. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird die Versammlung von einem Beauftragten der Gemeinde geleitet.

Artikel 33

Zu § 40:

Für die Form und den Inhalt des Zusammenlegungsplanes und des Zusammenlegungsverzeichnisses gilt Art. 26 entsprechend.

Artikel 34

Aufsichtsbehörde des Zusammenlegungsverbandes ist die Gemeinde.

Artikel 35

Zu § 46 Abs. 4:

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Enteigneten Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Geltendmachung seines Anspruchs von Bedeutung sind.

Artikel 36

Zu § 56 Abs. 2:

Diejenigen Umlegungsverfahren, die auf Grund von Ortsstatuten eingeleitet sind, welche gemäß § 14a des Fluchtfliengesetzes erlassen sind, werden nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zu Ende geführt mit der Maßgabe, daß die §§ 31 und 32 des Gesetzes Anwendung finden.

Artikel 37

(1) Ein Verfahren im Sinne des § 56 Abs. 2 gilt in denjenigen Gemeinden als eingeleitet, in denen Neuordnungsmaßnahmen nach den in § 56 Abs. 1 b) bezeichneten Vorschriften angeordnet sind, oder denen eine Ermächtigung zur Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen nach den bezeichneten Vorschriften erteilt ist.

(2) Gebiete, für welche eine Anordnung oder eine Ermächtigung zur Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen auf Grund der in § 56 Abs. 1 b) bezeichneten Vorschriften erteilt ist, gelten als Aufbaugebiete (§§ 3 ff.). Die Frist aus § 3 Abs. 2 Satz 3 beträgt in diesen Fällen sechs Monate.

(3) Neuordnungspläne, die nach den in § 56 Abs. 1 b) bezeichneten Vorschriften festgestellt sind oder die Zustimmung der zuständigen Minister erhalten haben, gelten als Leitpläne nach §§ 5 ff. Das gleiche gilt für Neuordnungspläne, die nach den genannten Vorschriften dem Minister für Wiederaufbau vorgelegt sind, sobald die Zustimmung der zuständigen Minister erteilt ist. Bauzonen-, Aufbau- und Fluchtfliengenpläne zur Ausführung solcher Neuordnungspläne gelten als Durchführungspläne nach den §§ 10 ff. Soweit sie die zur Durchführung der Maßnahmen nach Teil III und IV des Gesetzes erforderlichen Angaben nicht enthalten, sind sie im Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 11 zu ergänzen.

(4) Für die Umlegungsverfahren, die zur Durchführung von Neuordnungsplänen eingeleitet sind, welche gemäß § 2 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1575) aufgestellt sind, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß § 23, § 32 Abs. 1 und § 34 des Gesetzes auch auf diese Verfahren Anwendung finden. Das gleiche gilt für die Umlegungsverfahren, die auf Grund der übrigen in § 56 Abs. 1 b) bezeichneten Vorschriften eingeleitet sind, und in denen Nachweise der Ergebnisse der Schätzung ausgelegt sind (§ 38 der Reichsumlegungsordnung), jedoch mit der weiteren Maßgabe, daß auch § 18 Abs. 2 bis 6 und § 31 des Gesetzes Anwendung finden. Sind die Schätzungsgergebnisse noch nicht ausgelegt, so finden die Vorschriften des Gesetzes ohne Einschränkung Anwendung.

Artikel 38

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

— GV. NW. 1950 S. 95.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Köln von 1950 S. 212 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rhein.-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer 110-kV-Umspannanlage in Ramersdorf, Kreis Bonn-Land, bekanntgemacht ist.

Düsseldorf, den 13. Juni 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Arnsberg von 1950 S. 166 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Westfälischen Ferngas AG. in Dortmund für den Bau einer Anschlußleitung von der Ruhrgas-Leitung in Attendorn zu den Manesmannröhrenwerken, Abteilung Finnentrop, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 97.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)	Veränderungen gegen-		Passiva
			über der Vorwoche		
			—	über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder	30	— 5 036	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	32	+ 31	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	—
Wechsel und Schecks	9 225	— 2 321	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	85 500	— 5 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	299 341	— 64 519
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstel- lung	454 879		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	161	+ 66
b) angekaufte	57 294	512 173 + 161 + 161	c) von öffentlichen Ver- waltungen	189 115	÷ 34 491
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	11 194	+ 3 848	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	13 637	— 744
b) Ausgleichsforderungen . .	47 424	+ 4 072	e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	81 696	+ 6 416
c) sonstige Sicherheiten . .	36 730	+ 36 730 + 44 670	f) von ausländischen Einlegern	55	—
Beteiligung an der BdL . . .	28 000	—	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	15 950 599 955	+ 6 617 — 17 673
Sonstige Vermögenswerte. . . .	37 506	+ 456	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . .	49 850	+ 49 850
			Sonstige Verbindlichkeiten . .	45 995	÷ 784
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(613 626)	(— 37 827)
				767 834 + 32 961	+ 32 961

Düsseldorf, den 15. Juni 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 98.